

Verwirklichungersuchens an das für die Verwirklichung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder einer anderen gerichtlichen Maßnahme gemäß § 339 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 StPO und den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung zuständige Organ ein.

(2) Das Verwirklichungersuchen enthält die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der Entscheidungsformel und die Aufforderung, die Entscheidung zu verwirklichen. Das Ersuchen ist zu siegeln.

(3) Bei Strafen mit Freiheitsentzug (§ 3), Aufenthaltsbeschränkung (§§ 26 bis 32), staatlichen Kontrollmaßnahmen (§ 39), staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht (§ 41), fachärztlicher Behandlung (§ 42), Aufenthalts- und Umgangsverbots (§43) und Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung (§ 52) enthält das Verwirklichungersuchen eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der gesamten Entscheidung oder — soweit der Vorsitzende des Gerichts dies bestimmt — der Urteilsformel mit einem Auszug aus den Entscheidungsgründen.

(4) Wird eine rechtskräftig ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder andere gerichtliche Maßnahme

- in oder nach einem Rechtsmittelverfahren (§ 302 StPO),
- in oder nach einem Kassationsverfahren (§§ 322, 325 StPO),
- in einem Wiederaufnahmeverfahren (§ 335 StPO) oder
- im Zusammenhang mit dem Absehen vom Vollzug einer Freiheitsstrafe (§ 36 Abs. 3 StGB)

aufgehoben oder abgeändert, ist das Verwirklichungersuchen zurückzuziehen oder unter Hervorhebung der Änderungen ein neues Verwirklichungersuchen zuzustellen. Das neu erkennende Gericht hat die Verwirklichung unaufschiebbarer Entscheidungen, insbesondere über die Beendigung der Strafhaft, unverzüglich selbst zu veranlassen.

§3

Strafen mit Freiheitsentzug¹

(1) Die Durchsetzung einer gerichtlichen Entscheidung, in der eine Strafe mit Freiheitsentzug (§§ 38; 74 bis 76 StGB) ausge-

sprochen wurde, ist durch Zustellung des Verwirklichungersuchens und des Strafregisterauszuges an die zuständige Untersuchungshaftanstalt einzuleiten. Wurde im Verfahren ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten beigezogen, ist es abschriftlich beizufügen. Bei Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Stellungnahme der Organe der Jugendhilfe zu übersenden.

Anmerkung: Durch das 2. StÄG wurden die Straftaten „Arbeitserziehung“ und „Einweisung in ein Jugendhaus“ beseitigt. Die §§38 Abs. 1, 44 Abs. 1, 48 Abs. 1 und 69 Abs. 1 StGB sowie die §§258 Abs. I, 339 Abs. 1 Ziff. 2 und 360 Abs. 1 und 2 StPO wurden entsprechend geändert, die §§ 42, 45 Abs. 7 und 75 StGB sowie die §§ 350 a Abs. 4, 351 und 352 StPO wurden aufgehoben (vgl. die Ziffern I. 3., 5.—10. sowie die Ziff. IX. 2., 4.-7. der Anl. zu diesem Gesetz).

- (2) Bei Beschlüssen, in denen
- der Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 Absätze 1 bis 2 StPO),
 - die Jugendhaft wegen vorsätzlicher Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten (§ 345 Abs. 2 StPO),
 - die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe (§ 346 StPO),
 - der Vollzug der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe *oder Arbeitserziehung* (§ 350 a StPO) oder
 - die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe (§ 355 StPO)
- angeordnet wird, ist der zuständigen Untersuchungshaftanstalt, soweit dies nicht schon früher erfolgte, ferner eine Ausfertigung des dem Beschluß zugrunde liegenden Urteils oder der Urteilsformel mit einem Auszug aus den Urteilsgründen oder eine Ausfertigung des Strafbefehls zu übersenden.

§4

Verkürzung, Aussetzung und Beendigung von gerichtlichen Maßnahmen

Die Durchsetzung der folgenden Maßnahmen wird eingeleitet durch Zustellung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses

1. an die Strafvollzugseinrichtung, in der sich der Verurteilte befindet, bei
 - Strafaussetzung auf Bewährung (§ 349 StPO),